

Az.: 3 D 13/24
3 K 965/22 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Beklagte –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Abschiebungskosten
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 2. Dezember 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. März 2024 - 3 K 965/22 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom ... März 2024 hat keinen Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO 30. Aufl. 2024, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 4 Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, und kann gemäß § 118 Abs. 2 ZPO weitere Unterlagen anfordern und Aufklärungsmaßnahmen ergreifen. Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht

oder ungenügend beantwortet, lehnt das Gericht gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.

- 5 Dies ist hier der Fall.
- 6 Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen seine Heranziehung mit Leistungsbescheid der Beklagten vom ... Juni 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom... April 2022. Hier-nach hat der Kläger die Kosten seiner Abschiebung vom 2010 in die M..... in Höhe von 7.728,30 € zu tragen.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hierfür mit dem angegriffenen Beschluss vom... März 2024 abgelehnt. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass etwaige Zustellmängel gemäß § 8 VwZG geheilt worden sein dürften, da die Beklagte den Leistungsbescheid mit Schreiben vom .. März 2021 nochmals an die nunmehr bekannt gewordene Anschrift des Klägers zugestellt habe. Der Leistungsbescheid sei auch rechtmäßig. Dessen Rechtsgrundlage sei § 66 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger dürfte zum Zeit-punkt seiner Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sein, so dass sich die Ab-schiebung als rechtmäßig dargestellt habe. Der Leistungsbescheid dürfte auch hinsichtlich der festgesetzten Kosten rechtmäßig sein. Auch eine Verjährung der Forderung dürfte nicht ein-getreten sein. Gemäß § 18 SächsVwKG würden Verwaltungskosten einen Monat nach Be-kanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Be-hörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt habe oder die Fälligkeit abweichend durch Ver-trag geregelt sei. Der Fälligkeitszeitpunkt dürfte sich hier nach der gesetzlichen Regelung in § 18 SächsVwKG richten, so dass die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Leis-tungsbescheids am .. März 2021, mithin am .. April 2021 eingetreten sein dürfte. Gemäß § 70 Abs. 1 AufenthG verjährten die Ansprüche sechs Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, wobei die Frist mit Ablauf des Kalenderjahres beginne, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden sei, so dass die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sein dürfte. § 17 SächsVwKG, auf den der Kläger verweise, sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an-wendbar, da § 70 Abs. 1 AufenthG die Verjährung der hiervon umfassten Kostenerstattungs-anprüche abschließend regele.
- 8 Die hiergegen mit Schriftsatz vom .. April 2024 eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg. Denn der Kläger hat der gerichtlichen Anordnung mit Schreiben vom .. Juli 2024, binnen einer noch-mals bis zum .. September 2024 verlängerten Frist eine aktuelle Erklärung über die persönli-chen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO einzureichen, nicht Folge geleistet. Die gerichtliche Aufforderung war erforderlich, weil die im Jahr 2022 einge-reichten Unterlagen veraltet waren. Da der Kläger die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben

hat und auch nichts dafür ersichtlich ist, warum die großzügig verlängerte Frist nicht eingehalten werden konnte, ist die Beschwerde zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe derzeit nicht vorliegen und deshalb ihre Bewilligung gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO abzulehnen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2020 - 2 D 19/20.NC -, juris Rn. 5; KG Berlin, Beschl. v. 21. November 2023 - 16 WF 131/23 -, juris Rn. 3).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 10 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 66 € erhoben wird.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Wiesbaum